



Département de la sécurité, des institutions et du sport
Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT (MOTION IN EIN POSTULAT UMGEWANDELT)

Urheber Martin Lötscher, CVPO
Gegenstand Zivilstreitigkeiten auf Kosten der Gemeinde
Datum 10.12.2019
Nummer 2019.12.443

Die Kantone sind dafür zuständig, die Tarife für die Prozesskosten festzusetzen (Art. 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO). Gerichtskosten sind gemäss Artikel 95 Absatz 2 ZPO:

- a. die Pauschalen für das Schlichtungsverfahren;
- b. die Pauschalen für den Entscheid (Entscheidgebühr);
- c. die Kosten der Beweisführung;
- d. die Kosten für die Übersetzung;
- e. die Kosten für die Vertretung des Kindes (Art. 299 und 300 ZPO).

Seit dem Inkrafttreten der ZPO am 1. Januar 2011 kann der Gemeinderichter vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2'000 Franken entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt (Art. 212 ZPO). Die Zuständigkeit des Gemeinderichters ist also nicht mehr darauf beschränkt, die Parteien dazu zu bringen, eine Einigung zu finden, die ihren Streitigkeiten ein Ende setzt. Diese Zuständigkeit umfasst fortan die Möglichkeit, Streitigkeiten mit niedrigem Streitwert zu beurteilen. Der Gemeinderichter kann zudem in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5'000 Franken einen Urteilsvorschlag unterbreiten (Art. 210 Abs. 1 Bst. c ZPO).

Gemäss Artikel 15 des kantonalen Gesetzes vom 11. Februar 2009 betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (Gtar) wird bei Verfahren vor dem Gemeinderichter eine Gebühr erhoben von 50 Franken für die Vorladung zur Versöhnungssitzung und von 60 bis 120 Franken für die Versöhnungssitzung (Abs. 1). Für Güterrechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 2'000 Franken nicht übersteigt, und für Urteilsanträge wird eine Gebühr von 60 bis 500 Franken erhoben (Abs. 2).

Artikel 8 Absatz 5 des Gesetzes über die Rechtspflege (RPfIG) vom 11. Februar 2009 sieht vor, dass sich der Gemeinderichter von einem durch ihn bezeichneten Gerichtsschreiber, welcher Inhaber eines Universitätstitels in Rechtswissenschaft ist, mit beratender Stimme verbeiständen lassen muss.

Der parlamentarische Vorstoss verlangt, dass Artikel 15 Absatz 1 Gtar um einen Buchstaben c ergänzt wird, der einen Betrag von 180 Franken für den Beizug eines Juristen als Gerichtsschreiber vorsieht.

Diese Ergänzung widerspräche unserer Meinung nach Artikel 95 ZPO, der genau festlegt, was unter Gerichtskosten zu verstehen ist. Gerichtskosten umfassen keine zusätzlichen Kosten wie Lohn- oder Verwaltungskosten.

Angesichts der obigen Ausführungen wird das Postulat zur Ablehnung empfohlen.

Auswirkungen Administration:	keine
Auswirkungen Finanzen:	keine
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS):	keine
Auswirkungen NFA:	keine

Sitten, den 18. Januar 2021